

Tabak-Arbeiter

Nummer 27.

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

7. Juli 1923

Der Tabak-Arbeiter erachtet sich als Mitglied des Verbandes zu betrachten, wenn er die Beiträge von 1000 A für den Deutschen Tabakarbeiter-Verband entrichtet hat. Der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, 2, Dillstr. 10, Berlin, ist die zuständige Stelle.

Am 7. Juli (Sonntag) ist der 27. Wochenbeitrag fällig

Verbandsrat, Reichstag, Abgeordnete: Berlin, im Juli 1923. Der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, 2, Dillstr. 10, Berlin, ist die zuständige Stelle.

Die Jahressummenveranlagungen
müssen sofort die gelbe Steuerkarte, die Quotenbescheinigung, die überschüssigen Gelder und die Beitragsmarken im Werte von unter 750 A an den Vorstand in Bremen schicken.

Die Lohnbewegungen der Tabakarbeiter im Jahre 1922 und ihr Ergebnis.

Der Verband . . . beachtet die Steigerung der materiellen und intellektuellen Lage seiner Mitglieder. So lautet der einleitende und grundlegende Satz des Statutes des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes. Niemand wird bestreiten können, daß seit dem Bestehen des Verbandes im Sinne dieses Satzes gearbeitet worden ist, wenn auch nicht immer mit dem gewünschten Erfolge. Die Nachkriegsverhältnisse (fortwährende Geldentwertung und ständig steigende Teuerung) haben es nun mit sich gebracht, daß der Verband seine Hauptaufgabe der Steigerung der materiellen Lage seiner Mitglieder zuzuwenden mußte, um die Höhe auch nur einigermaßen den Lebenshaltungskosten in Einklang zu bringen. In welchem Umfang und mit welchem Erfolge diese Tätigkeit im Jahre 1922 ausgeübt wurde, darüber gibt eine Zusammenstellung Auskunft, die kürzlich abgeschlossen worden ist. Diese Zusammenstellung ist für die Beurteilung der Lohnpolitik und der Tätigkeit unseres Verbandes von einer solchen Wichtigkeit, daß wir es für erforderlich halten, sie der Mitgliedschaft zur Kenntnis zu bringen. Das kann allerdings nur in großen Zügen geschehen; denn für eine eingehendere Analyse einzelner Fälle der Raum dieses Blattes leider zu knapp bemessen.

Bei den nachfolgenden Angaben ist zu beachten, daß jede Bewegung nur einmal gezählt worden ist, ganz gleich ob sie sich auf einen Betrieb, mehrere Betriebe oder alle Betriebe einer Gegend beziehen; ob sie mit oder ohne Arbeitsunterbrechung verbunden ist; ob die Bewegung im Laufe des Jahres vorgenommen wurde oder während der Betriebe, Beschäftigten, Beschäftigten usw. geschäftlich; alle diese sind demnach in die Angaben enthalten, wie sie an Bewegungen beteiligt waren. Ob dabei, an denen sich im Laufe des Jahres Bewegungen durchgeführt haben, nur einmal gezählt. In allen Fällen gezählt, für die der Deutsche Tabakarbeiter-Verband zuständig ist, auch wenn sie keine Mitglieder waren.

Ueber die Tätigkeit des Verbandes zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und zur Förderung der Beschäftigten können sich jedes Mitglied einen Begriff machen, wenn es weiß, daß im Jahre 1922 insgesamt 296 Bewegungen geführt worden sind, daß demnach auf je drei Tage immer zwei Bewegungen kamen. Diese Bewegungen erstreckten sich über 1481 Orte mit 35 383 Beschäftigten. Bestellt waren dabei 224 919 männliche und 1 000 758 weibliche oder zusammen 1 245 675 Arbeiter. Vier dieser Bewegungen in drei Orten mit vier Betrieben und 125 beteiligten Arbeitern (60 männlich und 65 weiblich) mußten zur Abwehr von Beschäftigten genommen werden, weil die Unternehmer Lohnkürzungen vornehmen wollten. Mit einer Ausnahme konnten alle Bewegungen erfolgreich abgeschlossen werden. Sicher ein glänzendes Zeichen für die gute Durchführung und Berechtigung der abgeschlossenen Bewegungen. Denn um der Erfüllung dieser Bewegungen willen haben die Unternehmer den einzelnen Beschäftigten nicht zugestimmt. Um jede Position einer Lohnvereinbarung mußte hart gerungen werden und die Tabakarbeiter mußten oft gewaltige Aufwendungen machen, um ein annehmbares Ergebnis zustande zu bringen. Daß dabei auch vor der Arbeitsunterbrechung nicht zurückgeschreckt wurde, wenn alle Möglichkeiten, auf friedlichem Wege zu einer Verständigung zu kommen, erschöpft waren, beweist die Tatsache, daß im Verlaufe des Berichtsjahres 840 männliche und 21 277 weibliche, insgesamt also 22 117 Berufsangehörige die Arbeit niederlegten. Beendigt wurden 190 Bewegungen durch Verhandlungen zwischen den Unternehmern und den Organisationsvertretern der Tabakarbeiter, 45 Bewegungen unter Teilnahme von Schlichtungsgremien, Einigungsämtern usw. und eine Bewegung durch direkte Verhandlung zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern.

Was wurde nun durch diese Bewegungen erreicht? Das ist sicherlich die Hauptfrage, denn letzten Endes kommt es nicht auf die Zahl und den Umfang der Bewegungen an, sondern auf ihr Ergebnis. Hier auch soweit das Ergebnis im Betracht kommt, können sich die Tabakarbeiter wohl schon leisten. Für 171 849 Arbeiter und Beschäftigten in der Tabakindustrie wurden wesentlich 1 122 388 550 A Lohnsteigerung erzielt. Davon erhielten 83 865 Arbeiter 261 017 910 A und 188 184 Arbeiterinnen 861 345 840 A. Das sind auch respektable Summen, wenn der damalige Wert der Mark in Betracht gezogen und berücksichtigt wird, daß der Beschäftigte in der Tabakindustrie auch im Jahre 1922 allgemein nicht als glänzlich besoldet, werden konnte. Ueber die Lohnsteigerungen im einzelnen gibt nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

Wart	Personen	Wart	Personen
bis 3 000	2 729	7 189	752
über 3-4 000	10 874	87 735	357
4-5 000	23 751	106 922	639
5-6 000	32 146	173 363	340
6-7 000	49 571	299 332	827
7-8 000	21 705	161 532	010
8-9 000	16 435	137 881	833
9-10 000	8 391	78 391	556
10-11 000	2 819	27 435	011
11-12 000	1 817	20 810	100
12-13 000	1 679	21 184	961
13-14 000	2 333	34 043	369
14-15 000	249	3 074	200
15 000	731	11 861	595
		171 849	1 122 388 550

Außer diesen Lohnsteigerungen wurden noch für 25 512 Personen sonstige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen erreicht. Für 140 Personen konnten Lohnsteigerungen abgewehrt werden, was für die in Frage kommenden Kollegen und Kolleginnen wesentlich insgesamt 11 360 A ausmachte. Außerdem wurden noch für 48 Personen sonstige Verbesserungen abgewehrt. Alles das konnte aber nur durch den organisatorischen Zusammenhalt der Berufsangehörigen im Deutschen Tabakarbeiter-Verband erreicht werden. Deshalb muß es das Bestreben aller Mitglieder sein, dem Verbande nicht nur die Treue zu bewahren, sondern auch für seine finanzielle Sicherung und weitere Ausdehnung zu sorgen. Das kann geschehen, indem alle Mitglieder den vorgeschriebenen Beitrag zahlen und sich bemühen, auch die letzten Lohnorganisten und sachorganisatorischen für den Deutschen Tabakarbeiter-Verband zu gewinnen. Große und schmerzhafte Aufgaben sind es, die den Tabakarbeitern bevorstehen. Sie können nur gelöst werden, wenn die Tabakarbeiter zu jeder Zeit eine finanzielle starke, alle Berufsangehörigen umfassende Organisation hinter sich haben, die konsequent und zielbewußt für ihre Interessen eintritt. Diese Organisation ist der Deutsche Tabakarbeiter-Verband.

Die Novelle zum Versorgungsgefez.

Der Reichstag hat ein Gesetz (Novelle zum Reichsversorgungsgesetz) verabschiedet, das die Rechte der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen neu regelt. Dieser erfolgte diese Regelung durch zwei Gesetze. Erstens durch das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920, zweitens durch das Gesetz über die Teuerungsausgleichsmaßnahmen zum Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920. Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 sah eine Teuerungsausgleichsmaßnahme vor, die mit der fortwährenden Geldentwertung ergolte werden sollte. Bei Inkrafttreten des Gesetzes wurde diese Zulage auf 25 Prozent festgesetzt. Am 1. Januar 1921 wurde der Satz auf 35 Prozent erhöht, und dabei blieb es dann bis zum 1. Oktober 1922. Mittlerweile war das Gesetz über Teuerungsausgleichsmaßnahmen für vorgezeichneten Fall in Kraft getreten. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Zulagen, die nun Fall der Teuerung wurden, waren nicht unzureichend. Sie wurden außerdem bei der Beschäftigung gekürzt. Anfolgendes wurden diese Zulagen nur von etwa 5 Prozent aller Kriegsbeschädigten bezogen; dagegen bezogen circa 80 Prozent der Kriegshinterbliebenen die Renten der Kriegsbeschädigten. Die die Zulagen nicht erhielten, und diese Renten waren für sie höher als das, was sie sonst hätten bekommen können. Die Regierung hat sich für diesen Zustand nicht interessiert. Die Regierung hat selbst durch Zahlenmaterial und eingehende Feststellungen nachgewiesen, daß die Rechte auch bei den Kriegsbeschädigten, die die Zulagen nach dem Gesetz vom 12. Juli 1922 erhielten, in ihrem relativen Wert um mehr als die Hälfte gesunken war. Die Kriegsopferverbände haben deshalb immer wieder dahin gedrängt, daß die Regierung die längst versprochene Novelle endlich herausbringe.

Das nunmehr anenommene Gesetz tritt am 1. Januar 1923 rückwirkend in Kraft. Auf die zu erwartenden höheren Renten werden bereits einmal Vorschüsse geschickt. Alle Bezüge des Gesetzes sind in ein gleiches Entgelt gebracht. Sie verändern sich in dem Maße wie die Beamteneinküfte. Da in der ersten Hälfte des Berichtsjahres bei den Beamteneinküften 2000 Prozent bezogen wird, wird es in dieser Höhe auch auf alle im abändernden Reichsversorgungsgesetz enthaltenen Rentenfüge und sonstigen Bezüge gebracht. Damit ist einer der Hauptwünsche der Kriegsbeschädigtenorganisationen erfüllt. Das an anderen Orten den Beamten gewährten drückenden Sonderzuschlag erhalten die Kriegsopfer dagegen leider nicht.

der Frauenzulage entspricht einem Wünsche der Vereinigten Kriegsofferverbände und bedeutet einen erfreulichen Fortschritt.

Um zu zeigen, wie sich die Renten nach dem neuen Gesetz gestalten, werden nachstehend einige Beispiele angeführt. Hierbei ist der Teuerungsausgleich von 2000 Prozent für den Monat Juni zugrunde gelegt.

Ortsklasse A	Monatlich in Mark	Rente	Zulagerente	Zusammen
Ein Kriegsbeschädigter, erwerbsunfähig, verheiratet, 2 Kinder, einf. Pflegezulage		897 500	210 000	607 500
Ein Kriegsbeschädigter, 50% erwerbsunfähig, verheiratet, 2 Kinder		88 560	80 000	178 560
Ein Kriegsgenosse, erwerbsunfähig, 2 Kinder		205 500	150 000	355 500
Ein Kriegsgenosse, erwerbsfähig, 2 Kinder		137 500	150 000	287 500
Ein Kriegsgenosse, erwerbsfähig, ohne Kinder, über 45 Jahre		93 750	80 000	173 750
Ein Kriegsgenosse,		55 250	86 000	141 250

In obigen Beispielen ist die Zulagegrenze in Anrechnung gebracht, obwohl diese nicht in jedem Falle gezahlt wird. In Ortsklasse B sind die Sätze um etwa 5 bis 8 Prozent niedriger, in den übrigen Ortsklassen differieren sie dementsprechend.

Die prozentualen Sätze der Vorkrenten, die die Witwen, Witwen, Kinder und Waisen bekommen, sind wie folgt geändert worden:

Witwen, erwerbsunfähig	50	60
Witwen, erwerbsfähig, mit mehreren Kindern	50	50
Witwe mit einem Kind	30	50
Witwe ohne Kinder, erwerbslos, 30	30	50
Witwen	10	20
Waisen	15	25
Waisen	25	30

Eine Kriegsmutter gilt jetzt mit 60 Jahren ohne weiteres als bedürftig. Witwe mit 60 Kriegsgenossen erhalten mit 45 Jahren auf jeden Fall 50 Prozent Rente. Mit 50 Jahren 60 Prozent. Die Pflegezulage wurde erhöht auf monatlich 4500 A für einfache, 6000 und 7500 A für schwere Fälle. Das Sterbepend beträgt in den einzelnen Ortsklassen 15 000 bis 18 000 A. Die Vergütung für den Blindensund wurde festgesetzt auf monatlich 800, 900 und 1000 A.

Dazu kommt, wie schon hervorgehoben wurde, in allen Fällen die Teuerungsauslage (2000 Prozent). Eine Erhöhung erfährt auch in wichtigen Fällen die Zulagerente. Bemerkenswert ist auch, daß die Ansprüche der Kriegshinterbliebenen in beschänktem Maße wieder aufleben können, wenn eine solche Witwe heiratet und der Ehemann innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren stirbt. In diesem Falle kann der Frau die Witwenrente noch 80 des Gehaltes gemährt werden. Diese beträgt 2 der Witwenrente. Voraussetzung ist Bedürftigkeit. Die Zulagegrenze wird gemährt, wenn bei einem Beschädigten das Einkommen die Bezüge eines erwerbsunfähigen Rentenempfängers nicht erreicht. Bei einer Witwe die Rente eine Grenze um nicht mehr als 50 Prozent übersteigt, wird die Zulagegrenze nur zum halben Betrage gemährt. Bei Witwen erhöht sich die Grenze für jede nicht voll im Erwerbsleben stehende Witwe um 30 Prozent. Empfänger von Eilrenten erhalten die Zulagegrenze auf jeden Fall. Die Bestimmungen über Hilfslieferung wurden erheblich verbessert. Die Ausgleichsauslagen sind im Gesetz abgelehnt. Die Kürzungsbestimmungen, die das Ruhen der Rente von einer gewissen Einkommensgrenze an bestimmten, wurden gestrichen. Bei den Beamten erfolgt eine solche Kürzung nach den Bestimmungen des neuen Versorgungsgefezes.

Wange Auseinandersetzungen und heftige Meinungsverschiedenheiten gab es bei der Frage der Rückführung der Kriegsbeschädigten mit einer Rente von 20 Prozent, hauptsächlich aus den bürgerlichen Parteien beschließen, die nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehen. Das Mittel in erster Linie für die Bedürftigen werden müssen, und daß der hoffnungslose Bemittlungsapparat, dessen Kosten in keinem Verhältnis zu den geringen Renten stehe, abgebaut werden müsse. Die Rückführungssumme beträgt 600 000 A.

Das Gesetz in seiner Gesamtheit bringt zweifellos für die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen erhebliche Vorteile.

Verbandsteil.

Eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes, Ausschusses und Beirates des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes soll im Laufe des Monats August stattfinden. Gewisse Mitteilungen über Ort und Zeit werden rechtzeitig erfolgen. Bis Tagesordnungspunkte sind vorzulegen: Statutenänderungen, Fragen der internen Organisation des Verbandes, Einführung verbrieflicher Regeln, Erledigung der vom Verbandstag überwiesenen Anträge und Beschlüsse.

